

# RS Vwgh 1992/8/20 92/06/0094

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1992

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §42;

BauO Tir 1989 §27;

BauO Tir 1989 §30;

BauRallg;

## Rechtssatz

Dem Nachbarn steht ein subjektiv-öffentlichtes Recht darauf zu, daß ihm die Unterlagen zum Bauansuchen jene Informationen vermitteln, die er zur Verfolgung seiner Rechte im Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof braucht (Hinweis E 19.3.1974, 1985/72, VwSlg 8579 A/1974). Daß er in einem anderen Bauverfahren die Möglichkeit gehabt hätte, in Pläne, Einsicht zu nehmen und entsprechende Einwendungen zu erheben, ändert an der Verlegung seiner Rechte im gegenständlichen Verfahren nichts (hier: Änderungen im Plan während der Verhandlung vor der Baubehörde).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060094.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>